

Hinweis zum CO₂-Kostenaufteilungsgesetz

Am 10. November 2022 beschlossen Bundestag und Bundesrat das CO₂-Kostenaufteilungsgesetz. Mit diesem Gesetz wird die Aufteilung der seit 2019 geltenden CO₂-Bepreisung von klimaschädlichen Emissionen zwischen Vermieter und Mieter geregelt. Ab dem Abrechnungszeitraum 1. Januar 2023 sind die CO₂-Kosten für Energieträger wie z.B. Erdgas oder Heizöl in Gebäuden auf Basis eines vom Bundeswirtschaftsministerium festgelegten Stufenmodells anteilig vom Vermieter zu tragen.

Für Mieter, die an einer Zentralheizung angebunden sind, wird die CO₂-Kostenaufteilung im Rahmen der Heizkostenabrechnung durchgeführt und entsprechend berücksichtigt.

Mieter, die ihre Wohnung mit einer Gasetagenheizung beheizen, bekommen einen Anteil der CO₂-Kosten gemäß dem Stufenmodell vom Vermieter erstattet. Hierfür ist es erforderlich, dass der betreffende Mieter anhand der Jahresabrechnung seines Energieversorgers seinen Anspruch auf CO₂-Kostenerstattung dem Vermieter gegenüber schriftlich beantragt.

Die Höhe des CO₂-Erstattungsbetrages errechnet sich wie folgt:

Die in der Abrechnung angegebene Menge CO₂ in Kilogramm (bei Nutzung eines Gasherdes ist der anzurechnende Jahresverbrauch um 5% zu verringern!) ist durch die im Mietvertrag festgelegte Wohnfläche in Quadratmeter zu dividieren und das Ergebnis dem Stufenmodell zuzuordnen. Der so zugeordneten Stufe ist die Höhe des Vermieter-Anteils zu entnehmen.

$$\text{Jahres-CO}_2\text{-Emission in kg: Wohnfläche in qm} = \text{CO}_2 \text{ kg} / \text{qm im Jahr}$$

Je schlechter die Energieeffizienz des Gebäudes ist, desto höher fällt der vom Vermieter zu tragende Anteil an den CO₂-Kosten aus.

Der rechnerisch nachvollziehbare und belegbare Antrag auf Kostenerstattung ist durch den Mieter ab Zugang der Abrechnung seines Energieversorgers innerhalb von 12 Monate zu stellen. Die Erstattung des errechneten Betrages erfolgt durch den Vermieter innerhalb von 12 Monaten ab Zugang des Antrages.

